

Mehrfachbeschwerde CHAP (2017) 1197 - Eingangsbestätigung und Informationen zur geplanten Verfahrenseinstellung

2017 gingen bei der Europäischen Kommission zahlreiche Beschwerden über eine möglicherweise falsche Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG¹, von Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2001/42/EG² und von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ ein. Diese Mutmaßung betraf die Annahme des Regionalgesetzes Nr. 2/2016 vom 27. September zur Änderung der geltenden Gesetzgebung betreffend die Tourismusplanung auf La Gomera, La Palma und El Hierro⁴.

Die Europäische Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP (2017) 1197 eingetragen.

Angesichts der Vielzahl der Beschwerden, die zu diesem Thema eingegangen sind, veröffentlicht die Kommission die vorliegende Mitteilung im Interesse der Information aller Beteiligten und der Minimierung des Verwaltungsaufwands auf der *Europa*-Website, um den Eingang der Beschwerdeschreiben zu bestätigen und die Absender über die Ergebnisse der Prüfung ihrer Schreiben durch die Kommissionsdienststellen zu informieren.

Nach Prüfung der Argumente der Beschwerdeführer kann die Kommission keinen Verstoß gegen das EU-Recht feststellen.

Den vorliegenden Informationen zufolge zieht die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 2/2016 als solche nicht automatisch die Annahme eines Planes oder eines Programms nach sich. Das Gesetz regelt vielmehr ganz allgemein Art und Gegenstand von Planungsinstrumenten⁵ sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Genehmigungsverfahren und unterstützt keine *Ad hoc*-Pläne oder -Projekte. Mit dem Gesetz Nr. 2/2016 wird somit keine Zustimmung oder Genehmigung für die unmittelbare Implementierung eines bestimmten Projekts erteilt.

Die Informations- und Beteiligungsrechte im Sinne der Richtlinie 2003/35/EG treffen auf das Gesetz Nr. 2/2016 folglich nicht zu. Inhalt und Änderungen des Gesetzes Nr. 2/2016 sind das Ergebnis parlamentarischer Debatte. Die Informations- und Beteiligungsrechte in Bezug auf die künftige Erörterung und Genehmigung konkreter Tourismusplanungsinstrumente (IPST) sind jedoch gesichert.

¹ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten. ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

² Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union. ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

⁴ *Ley 2/2016, de 27 de septiembre, para la modificación de la Ley 6/2002, de 12 de junio, sobre medidas de ordenación territorial de la actividad turística en las islas de El Hierro, La Gomera y La Palma.* ABl. – BOE núm. 272 vom 10. November 2016

⁵ IPST (Abkürzung für *Instrumentos de Planificación Singular turística* – Tourismusplanungsinstrumente)

Tourismusplanungsinstrumente unterliegen der umweltrechtlichen Regelung des Gesetzes Nr. 21/2013 (mit dem die Richtlinien 2011/92/EU⁶ und 2001/42/EG in spanisches Recht umgesetzt werden). Da Tourismusplanungsinstrumente dualen Rechtscharakter haben können, sind sie Pläne im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG, wenn sie als Instrumente zur Genehmigung der Umsetzung von Inseltourismusinfrastrukturen eingesetzt werden, bzw. Projekte im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU, wenn es sich um spezifische Tourismusprojekte handelt.

Aus diesen Gründen gelangten die Kommissionsdienststellen zu der Auffassung, dass sich kein Verstoß gegen die Richtlinien 2003/35/EG und 2001/42/EG nachweisen lässt. Somit liegt auch kein Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor.

Die Kommissionsdienststellen kommen daher zu dem Schluss, dass diese Akte geschlossen werden kann.

Sollten die Beschwerdeführer im vorliegenden Fall jedoch über neue Informationen verfügen, die darauf hindeuten, dass ein Verstoß gegen das Unionsrecht vorliegt, werden sie aufgefordert, der Europäischen Kommission diese neuen Informationen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist kann die Kommission den Fall abschließen.

⁶ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1.